

II—3114 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/75 - Parl/77

Wien, am 16. Dezember 1977

1438/AB

1977-12-23

zu 1469/J

An die
PARLAMENTSDIREKTION

Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 1469/J-NR/77, betreffend Leistung eines Gast-
schulbeitrages, die die Abgeordneten REGENSBURGER und
Gen. am 17. 11. 1977 an mich richteten, beehe ich
mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Wenn ein Kind eine öffentliche Pflicht-
schule besuchen soll, kommt in der Regel jene in
Betracht, deren Sprengel das Kind angehört (vgl. § 13
Abs. 6 und 7 Pflichtschulerhaltungsgrundgesetz).
Die ausnahmsweise Aufnahme in eine sprengefremde
Pflichtschule ist im Sinne des § 13 Abs. 6 2. Satz
Pflichtschulerhaltungsgrundgesetz und der Aus-
führungsbestimmungen hiezu nur mit Zustimmung des
gesetzlichen Schulerhalters der um die Aufnahme
ersuchten Schule zulässig, doch darf eine solche
Zustimmung nicht an eine Bedingung, etwa nach Zahlung
eines Schulbeitrages durch die Eltern an wen und aus
welchem Titel auch immer, geknüpft oder eine derartige
Zahlung entgegengenommen werden, da dies dem Grundsatz
der Schulgeldfreiheit (§ 14 Abs. 1 PfSchErhGG) wider-
sprechen würde.

- 2 -

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst vertritt also die gleiche Rechtsansicht wie der Landes-schulrat für Oberösterreich und hat diesen Standpunkt bereits am 24. Oktober 1977 gegenüber dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Zl. 1044/49-4/77) und im Rahmen eines Telefongespräches mit Frau HABERLIK (Kronenzeitung) vertreten.

Gemäß § 8 Abs.4 PflSchErhGG hat allerdings die Landesgesetzgebung Vorschriften darüber zu enthalten, welche behördlichen Maßnahmen zu treffen sind, wenn eine zur Leistung von Umlagen oder Schulerhaltungsbeiträgen verpflichtete Gebietskörperschaft der gesetzlichen Ver-pflichtung nicht nachkommt.

ad 2)

Gemäß § 5 SchOG ist außer der durch andere gesetzliche Vorschriften vorgesehenen Schulgeldfreiheit an öffentlichen Pflichtschulen (§ 14 Abs.1 PflSchErhGG) auch der Besuch der sonstigen unter dieses BG fallenden öffentlichen Schulen unentgeltlich. Die unter dieses Bundesgesetz fallenden Schulen sind gemäß § 1 SchOG die allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen sowie die Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung (und auch die Akademien für Sozialarbeit). Allerdings können gemäß § 14 Abs.3 PflSchErhGG an Berufsschulen Lern- und Arbeitsmittelbei-träge eingehoben werden.

Ausgenommen vom Geltungsbereich des SchOG sind die land- und forstwirtschaftlichen Schulen, für die die Regelung der Schulgeldfreiheit im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, des Forst-gesetzes 1975, des Bundesgesetzes betreffend die Grund-sätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen und des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land-

- 3 -

und forstwirtschaftliche Berufsschulen erfolgt.

Gemäß § 4 des Land- und Forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes ist der Besuch der in § 1 genannten Schulen (d. s. öffentliche höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten, öffentliche Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen) unentgeltlich.

Gemäß § 121 des Forstgesetzes 1975 ist der Besuch der im Forstgesetz geregelten Forstfachschule unentgeltlich, jedoch ist gemäß Abs. 2 die Einhebung von Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen zulässig.

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen ist der Besuch der im Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen geregelten land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen unentgeltlich, jedoch ist gemäß Abs. 2 die Einhebung von höchstens kostendeckenden Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen und Unfallversicherungsprämien zulässig.

Gemäß § 5 des BGG für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen ist der Besuch der in diesem Gesetz geregelten land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen unentgeltlich, jedoch ist die Einhebung von höchstens kostendeckenden Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen und Unfallversicherungsprämien zulässig. Der unentgeltliche Schulbesuch gilt also überhaupt für alle öffentlichen Schulen.

ad 3)

Was die Zusammensetzung und Regelung des Gastschulbeitrages betrifft, so ist dies eine Angelegenheit des betreffenden Bundeslandes (gemäß Art. 14 Abs. 3).

- 4 -

E-VG steht dem Bund, was die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen betrifft, lediglich die Grundsatzgesetzgebung vgl. PflSchErhGG zu).

ad 4)

Gemäß § 51 SchUG ist die Pflicht des Lehrers nicht nur die Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, sondern auch gemäß Abs. 3 nach der jeweiligen Diensteinteilung die Schüler in der Schule 15 Minuten vor Beginn der Unterrichtszeit, in den Unterrichtspausen und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen zu beaufsichtigen. Die Beaufsichtigung der Schüler im oben genannten Rahmen fällt also unter die Pflichten des Lehrers und der entsprechende Sachaufwand wird im Rahmen des Gastschülerbeitrages von der Heimatgemeinde anteilmäßig bezahlt.

Eine Beaufsichtigung nach der Unterrichtszeit bzw. ein Mittagessen sind nur im Rahmen eines Schülerheimes denkbar (wobei unter Schülerheime auch Tagesschulheime fallen). Gemäß § 14 Abs. 2 PflSchErhGG darf für die in einem öffentlichen Schülerheim untergebrachten Schüler ein für das Schülerheim allgemein und höchstens kostendeckend festzusetzender Beitrag für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung eingehoben werden. Daraus ergibt sich, daß die Personen, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben, zur Bezahlung der Kosten für diese Beaufsichtigung, Mittagessen etc. verpflichtet sind.

hierwohl